

**Standortsuche für Deponien
zur Ablagerung von belastetem Bodenaushub (Deponieklasse I)
und Abfall der Deponieklasse II
im Gebiet des Verbands Region Stuttgart**

Erläuterungen zum Kriterienkatalog und der Suchsystematik

1 KRITERIENKATALOG

Die Grundlage der Standortsuche bildet der Kriterienkatalog (siehe Anlage).

Ziel ist es, anhand der ausgewiesenen Kriterien eine Abschichtung innerhalb des Verbandsgebiets derart vorzunehmen, dass nach Anwendung der Kriterien die verbleibenden Restflächen als genehmigungsfähige Deponiestandorte übrig bleiben.

Entsprechend den unterschiedlichen Anforderungen an Deponien der Deponieklasse I und der Deponieklasse II ergeben sich auch für die Standortsuche unterschiedliche Kriterien. Allerdings sind diese Unterschiede wie aus Anlage ersichtlich vergleichsweise gering.

Der Kriterienkatalog setzt sich zusammen aus vier Kriteriengruppen, die entsprechend der nachfolgenden Rangfolge anzuwenden sind:

- 1) **Ausschlusskriterien**
- 2) **Rückstellkriterien**
- 3) **Ergänzungskriterien**
- 4) **Abwägungskriterien**

Die **Ausschlusskriterien** zeichnen sich dadurch aus, dass ihre Berücksichtigung die Realisierung einer Deponie ausschließt. Sie sind im Rahmen der Standortsuche zwingend einzuhalten. Im Wesentlichen resultieren Ausschlusskriterien aus Gesetzen, sonstigen rechtlichen Vorgaben und besonders der Deponieverordnung. Zu diesen Kriterien gehören z.B.:

- ausgewiesene Siedlungsflächen mit Schutzabständen
- Naturschutzgebiete und Naturdenkmale
- Überschwemmungsgebiete (HQ 100)

In der Konsequenz bedeutet die Anwendung der Ausschlusskriterien, dass nur dann **Positivflächen** als Deponiestandorte übrig bleiben, wenn sämtliche Ausschlusskriterien ohne Ausnahme berücksichtigt werden können.

Wie im Kriterienkatalog (Anlage) ausgewiesen, finden insgesamt 18 Ausschlusskriterien Anwendung.

Die **Rückstellkriterien** zeichnen sich entgegen den Ausschlusskriterien dadurch aus, dass ihre Berücksichtigung die Realisierung einer Deponie nicht zwingend ausschließt. Ihre Anwendung scheidet potenzielle Standortflächen aufgrund geringerer Eignung aus. Hierzu gehören zum Beispiel:

- geologische Störzonen
- Landschaftsschutzgebiete
- Wasserschutzgebiete III b

Häufig sind Rückstellkriterien auf Flächen anzuwenden, bei denen ein Nutzungskonflikt besteht bzw. Ausnahmen möglich sind. Z.B. sind gemäß Satzung in Wasserschutzgebieten der Schutzzonen I bis III a Deponien ausgeschlossen, während sie in Schutzzone III b in Ausnahmen zulässig sind.

Typischerweise ergeben sich Rückstellkriterien aus regionalplanerischen Festsetzungen sowie wasserwirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen Anforderungen.

Wie im Kriterienkatalog (Anlage) ausgewiesen, finden insgesamt 12 Rückstellkriterien Anwendung.

Die **Ergänzungskriterien** zeichnen sich dadurch aus, dass sie der Realisierung einer Deponie weniger entgegenstehen als die Rückstellkriterien bzw. ihnen ein geringerer Stellenwert als den Rückstellkriterien zugeordnet wird.

Sie sind im Rahmen der Standortsuche auf Flächen anzuwenden, die nach Berücksichtigung der Ausschluss- und Rückstellkriterien als Flächenpotential noch verbleiben. Hierzu gehören z. B.:

- Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen
- Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz
- Streuobstwiesen

Sie ergeben sich typischerweise aus regionalplanerischen Vorgaben im Landesentwicklungsplan und weiteren Aspekten der Umweltverträglichkeit.

Wie im Kriterienkatalog (Anlage) ausgewiesen, finden insgesamt 9 Ergänzungskriterien Anwendung.

Die **Abwägungskriterien** zeichnen sich i. d. R. dadurch aus, dass sie qualitativ und nicht quantitativ (z. B. Hangneigung oder Flächengröße) zu beschreiben sind. Die Abwägungskriterien ergeben sich im Wesentlichen aus Aspekten der Umweltverträglichkeit und der Abfallwirtschaft. Ihre Anwendung resultiert nicht aus eindeutigen Vorgaben, wie z. B. bei Naturschutzgebieten, sondern aus der Interpretation ihrer Bedeutung. Dies wird z. B. anhand des Abwägungskriteriums „Landschaftsbild“ deutlich, in dem das Einfügen der Deponie in die Umgebung bzw. die Einsehbarkeit bewertet wird. Deshalb werden die Abwägungskriterien nach Anwendung der Ausschluss-, Rückstell- und Ergänzungskriterien in der anschließenden zweiten Stufe (siehe Kapitel 0) verbal-argumentativ berücksichtigt. Zu den Abwägungskriterien gehören z. B.

- Lage zum Abfallschwerpunkt
- Flächenverfügbarkeit
- Alte Wälder / Waldrefugien

Ihre Aufzählung ist im Kriterienkatalog nicht abschließend, da im Zusammenhang mit den Standortbegehungen standortspezifische Abwägungskriterien hinzukommen können, die im bis dahin aufgestellten Katalog noch nicht enthalten waren.

Wie im Kriterienkatalog (Anlage) ausgewiesen, finden insgesamt 23 Abwägungskriterien Anwendung.

2 SUCHSYSTEMATIK

Wie in Kapitel 1 ausgeführt, gilt die Rangfolge

1. Ausschlusskriterien
2. Rückstellkriterien
3. Ergänzungskriterien
4. Abwägungskriterien.

Die Standortsuche erfolgt in zwei Stufen. In der Stufe 1 werden die Ausschluss-, Rückstell- und Ergänzungskriterien angewandt und in der Stufe 2 erfolgt die verbal-argumentative Abwägung der Abwägungskriterien.

2.1 Stufe 1

In der Stufe 1 erfolgt anhand der ersten drei Kriterien eine trichterförmige Abschichtung ausgehend vom gesamten Verbandsgebiet in den drei Filterebenen Ausschluss, Rückstellung und Ergänzung.

Im ersten Schritt von Stufe 1 werden die flächenhaften Ausschlusskriterien (z. B. Naturschutzgebiet) mittels eines geografischen Informationssystems (GIS) berücksichtigt. Dabei wird auf die beim Land Baden-Württemberg, dem Verband Region Stuttgart und den Gebietskörperschaften verfügbaren Dateien zurückgegriffen. Der zweite Schritt der Stufe 1 erfolgt anhand der punktuellen Ausschlusskriterien (z. B. Naturdenkmale).

Die Ausschlusskriterien werden auf das gesamte Verbandsgebiet angewandt. Bleiben hierbei noch Positivbereiche innerhalb des Verbandsgebiets übrig, erfolgen im dritten und vierten Schritt der Stufe 1 die Anwendung der Rückstellkriterien analog zum ersten und zweiten Schritt, in denen die Ausschlusskriterien berücksichtigt wurden.

Verbleiben nach Durchführen des vierten Schritts der Stufe 1 noch Positivbereiche, erfolgt in den abschließenden fünften und sechsten Schritten der Stufe 1 die Anwendung der Ergänzungskriterien analog zum ersten und zweiten Schritt.

Für die Stufe 1 gilt, dass eventuell erst im Zusammenhang mit der späteren verbal-argumentativen Abwägung in Stufe 2 (siehe Kapitel 2.2) Sachverhalte festgestellt werden, die im ungünstigsten Fall zum Ausschluss einer Fläche führen können. Dies gilt z. B., wenn bei der genaueren Betrachtung von Positivflächen streng geschützte Arten kartiert werden, die bisher dort nicht bekannt waren, aber deren Vorhandensein zwingend zum Ausschluss führt.

2.2 Stufe 2

In Stufe 2 wird auf alle noch verbleibenden Positivbereiche die verbal-argumentativen Abwägung durchgeführt. Dabei werden alle Abwägungskriterien berücksichtigt. Standortsspezifisch ist nicht auszuschließen, dass neben den im Kriterienkatalog ausgewiesenen Abwägungskriterien noch weitere zu berücksichtigen sind.

3 FALLUNTERSCHIEDUNG

Zusammenfassend können grundsätzlich drei Fälle unterschieden werden:

- 1) Es werden nicht alle Ausschlusskriterien eingehalten. Für diesen Fall liefert die Standortssuche keine genehmigungsfähigen Deponiestandorte. Die Stufe 2 der Standortssuche entfällt.
- 2) Es werden alle Ausschluss-, Rückstell- und Ergänzungskriterien eingehalten. In diesem Fall liefert die verbal-argumentative Abwägung genehmigungsfähige Deponiestandorte.
- 3) Es werden nicht alle Rückstell- und/oder Ergänzungskriterien eingehalten. In diesem Fall werden in der verbal-argumentativen Abwägung sowohl die Abwägungskriterien als auch die nicht eingehaltenen Rückstell- und/oder Ergänzungskriterien berücksichtigt.

Karlsruhe, 26. Februar 2025
wat Ingenieurgesellschaft mbH

gez. Dr.-Ing. Peter Henigin / Dipl.-Ing. (FH) Harald Dietz